

RUDERORDNUNG

Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb und die Benutzung des vereinseigenen Bootsmaterials mit Zubehör.

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Form für Ämter, Funktionsträger, Vereinsorgane und Gremien verwendet wird, sind selbstverständlich alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

Präambel

Rudern ist eine Sportart, bei der gelegentlich gefahrdrohende Situationen auftreten können.

Zur Vermeidung solcher Situationen hat jeder bei der Ausübung des Rudersports sich so vorsichtig und passiv zu verhalten, dass weder er selbst noch seine Ruderkameraden oder andere Wassersportler, noch andere Teilnehmer an der Schifffahrt behindert, gefährdet oder sogar an Leib und Leben geschädigt werden.

§ 1

Allgemeines

1. Die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes – sofern sie den Ruderbetrieb betreffen – obliegt den Trainern und Übungsleitern. Ihre Weisungen sind für die Ruderer/Ruderinnen verbindlich.
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder heranziehen und sie mit einem Teil seiner Vollmachten ausstatten.

§ 2

Ausbildung

1. Jede/r Ruderin/Ruderer muss schwimmen können. Der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls einen praktischen Nachweis zu verlangen.
2. Anspruch auf Ausbildung im Rudern und Steuern haben alle Mitglieder. Sie werden ferner über die Behandlung von Booten und Zubehör unterrichtet.
3. Die Ausbildung erfolgt durch Trainer und Übungsleiter. Der Vorstand kann auch erfahrene Ruderer/Ruderinnen mit der Ausbildung beauftragen.
4. Die Ausbilder bestimmen Tag und Stunde der Ruderübungen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Pünktlichkeit ist eine Selbstverständlichkeit gegenüber den anderen Mannschaftsmitgliedern.
5. Die Ruderanfänger(innen) haben sich einer Steuermannsprüfung zu unterziehen.

§ 3

Bootsklasseneinteilung

1. Der Vorstand kann die Benutzung von Ruderbooten und des Zubehörs auf bestimmte ausübende Mitglieder beschränken. Die nur für einen bestimmten Personenkreis freigegebenen Boote werden am „Schwarzen Brett“ in der Bootshalle bekannt gegeben. Die widerrechtliche Benutzung dieser Boote oder des Zubehörs wird nach den Bestimmungen der Satzung geahndet.
2. Die Boote des Vereins dürfen nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Gäste dürfen Boote und Zubehör nur benutzen, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 4

Behandlung von Booten und Zubehör

1. Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitglieds, Boote und Zubehör schonend zu behandeln.
2. Boote dürfen nur durch vollständige Mannschaften transportiert werden.
3. Außerhalb der Bootshallen dürfen Boote und Zubehör nicht gelagert werden.
4. Nach jeder Fahrt sind die Boote sowie Riemen und Skulls von der Mannschaft gründlich zu reinigen und an dem hierfür bestimmten Platz wieder zu lagern. Nur wenn die nachfolgende Mannschaft damit einverstanden ist, kann das Boot sofort übergeben werden. Die Aufsichtsorgane haben sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Boote und des Zubehörs zu überzeugen.

§ 5

Fahrtenbuch

1. Das Fahrtenbuch ist ein polizeiliches Dokument.
2. Vor Beginn jeder Fahrt benennt jede Mannschaft einen verantwortlichen Obmann, der Abfahrtszeit, Name des Bootes und die Namen der Mannschaftsmitglieder (beginnend mit dem/der Schlagmann/frau) in das Fahrtenbuch lesbar und sauber einträgt. Der Name des/der Verantwortlichen ist zu unterstreichen. Nach Beendigung der Fahrt sind das Fahrtziel und die Anzahl der zurückgelegten Boots- und Mannschaftskilometer nachzutragen. Diese Regeln gelten in gleicher Weise auch für Wanderfahrten. Bewusst falsche Eintragungen sind Verstöße. Sie können ein Ausschließungsgrund nach § 6.3 der Satzung sein.
3. Ist zu einer Fahrt eine Erlaubnis erforderlich, so ist in der Spalte „Bemerkung“ einzutragen, von wem die Erlaubnis erteilt worden ist.
4. Mängel am Boot und Zubehör, die vor Antritt der Fahrt vorgefunden wurden sowie Schäden, die während der Fahrt entstanden sind, sind eintragungspflichtig.
5. Für festgestellte Schäden und Mängel wird immer die Mannschaft verantwortlich gemacht, die Boot und Zubehör zuletzt benutzt hat.

§ 6

Verhalten auf dem Wasser

1. Die bereits mehrfach veröffentlichten „Sicherheitsrichtlinien“ des RVE sind Bestandteil dieser Ruderordnung und damit zu beachten.
2. Entsprechend dem Schifffahrtsverkehrsrecht muss jedes Wasserfahrzeug einen geeigneten Bootsführer haben. Beim RVE ist das der verantwortliche Obmann. Er/sie muss die technische Führung des Bootes beherrschen und die nötigen Kenntnisse des Verkehrsrechts besitzen.
3. Der Obmann ist für die pflegliche Behandlung von Boot und Zubehör während der Fahrt und nach ihrer Beendigung verantwortlich. Im Falle einer Gefahr oder bei einem Unglücksfall trifft der Obmann die erforderlichen Maßnahmen. Die Mannschaft hat seinen/ihren Anordnungen Folge zu leisten.
4. Im Falle eines Bootsschadens oder einer –kenterung ist die Sicherheit der Betroffenen in jedem Fall vorrangig. Eventuelle Materialschäden oder –verluste sind im Zweifel in Kauf zu nehmen.
5. Auf dem Wasser wird grundsätzlich rechts gefahren. Sportboote als Kleinfahrzeuge im Sinne des Schifffahrtsverkehrsrechts haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Das gilt auch gegenüber denen, die von achteraus (hinten) aufkommen. Die ständige Beobachtung der Verkehrslage nach allen Seiten ist daher erforderlich. Gesteuerte Boote müssen steuermannslosen Booten immer ausweichen.

6. Ruderfahrten dürfen nur bei klaren Sichtverhältnissen durchgeführt werden. Bei Fahrten, die ausnahmsweise während der Dunkelheit ausgeführt werden, haben die Boote vorschriftsmäßiges weißes Licht zu setzen. Diese Fahrten unterliegen einer Genehmigungspflicht durch den Vorstand oder den verantwortlichen Trainer. Für nicht genehmigte Fahrten übernimmt der Verein keine Haftung.
7. Das Rauchen im Boot ist grundsätzlich verboten.
8. Der verantwortliche Obmann hat dafür zu sorgen, dass angelegte Boote nicht von vorbeifahrenden Schiffen gegen den Steg oder auf Grund geworfen werden können. Das Anlegen an der Böschung ist nur im Notfall erlaubt.
9. Bei Nebel, Eis und Gewitter sind alle Fahrten verboten.

§ 7

Wanderfahrten

1. Die Freigabe von Booten für Wanderfahrten ist in jedem Einzelfall frühzeitig mit dem vorgesehenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Die Freigabe der Boote entbindet die Mannschaft und ihren Obmann nicht von der Verpflichtung, sich von der vollen Tauglichkeit der Boote für die Anforderungen einer längeren Fahrt zu überzeugen. Erkannte Mängel müssen vor Antritt der Fahrt behoben werden; anderenfalls gilt die Freigabe des Vorstandes als nicht erteilt.
2. Auf Wanderfahrten muss der Vereinswimpel und der DRV-Stander geführt werden.
3. Der Obmann ist für die Auswahl der Ruderer verantwortlich. Sie müssen dem in Aussicht genommenen Ziel der Fahrt körperlich und rudertechnisch gewachsen sein. Er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ruderordnung und gesetzlichen Vorschriften.
4. Fahrten auf dem Rhein-Herne-Kanal zwischen km 23,40 und 31,30 gelten nicht als Wanderfahrten.
5. Vor Antritt einer Wanderfahrt sind Boote und Mannschaften, Datum und Fahrtziel in das Fahrtenbuch einzutragen.
6. Wanderfahrten, insbesondere auf fremden Gewässern, sind ausschließlich bei guter Sicht durchzuführen. Die Wasserstraßenverordnungen für die jeweiligen Gewässer sind zu beachten. Risiken für Mannschaften und Material sind zu vermeiden.

§ 8

Ruderkleidung

1. Bei Regatten und offiziellen Veranstaltungen ist grundsätzlich die vom Vorstand festgelegte Ruderkleidung zu tragen. Bei der Farbgebung sind die Vereinsfarben rot/weiß zu beachten.
2. Andere Ruderkleidung ist allenfalls unter besonderen Umständen nach Rücksprache mit dem Vorstand erlaubt. Verstöße hiergegen berechtigen den Vorstand und seine Beauftragten, den/die vorschriftswidrig bekleidete(n) Ruderer/innen vom Rudern auszuschließen.

§ 9

Motorboot

Die Vereinsmotorboote dienen ausschließlich Trainingszwecken nach Anweisung des Vorstandes. Sie dürfen nur von den eigens zugelassenen Motorbootführern/innen gefahren werden. Fahrten außerhalb des Trainingsbetriebes sind nicht gestattet.

§ 10

Benutzung der Steganlage

1. Das Betreten der Steganlage ist nur Ruderern/Ruderinnen gestattet. Das Schwimmen ist den Mitgliedern auf eigene Gefahr im Bereich der Steganlage des Vereins gestattet. Bei An- und Ablegen sowie beim Transport von Booten ist der Bootssteg von Schwimmern zu räumen. Das Fahrwasser der Boote ist stets freizuhalten.
2. Das Anschwimmen von Schiffen und Booten ist untersagt.

§ 11

Unfall- und Schadensmeldung

Unfälle und Schäden sind sofort dem Trainer oder Vorstand zu melden.

§ 12

Haftpflicht

Die Vereinsmitglieder haften dem Verein für durch sie angerichtete Schäden im gesetzlichen Rahmen.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber in gleicher Weise im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur im Rahmen der jeweils abgeschlossenen Versicherungen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Einhaltung der Ruderordnung gehört laut Satzung zu den Pflichten der Mitglieder. Zuwiderhandlungen können deshalb vom Vorstand für jeden einzelnen Fall mit Ordnungsstrafen oder Rudersperren geahndet werden. Grobe Verstöße, insbesondere solche, die das Ansehen des RVE gefährden, können unter Umständen mit dem Ausschluss bestraft werden.